

Informationen für Bio-Landwirte

Geschätzte Biobäuerinnen, geschätzte Biobauern

In dieser Ausgabe erhalten sie eine aktuelle Zusammenfassung von Änderungen, Neuerungen, Erläuterungen und Ausnahmen bezüglich der Bioverordnung 834/2007 und deren Durchführungsverordnung 889/2008. Diese umfangreiche Ausgabe, soll Ihnen einen Überblick über die Richtlinien geben. Diese Informationen sind nur ein Auszug und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis:

ALLGEMEINES
TIERHALTUNG
AUFBEREITUNG/VERARBEITUNG/VERMARKTUNG
ALLGEMEINES zum Schluss

ALLGEMEINES

1. Kontrollsaison 2010

Zum Beginn der Kontrollsaison 2010 darf ich auf die häufigsten Fehler bei der Kontrollsaison 2009 hinweisen. Bitte überprüfen sie ihre Unterlagen auf Aktualität.

- ✓ Hofplan aktuell? – dies ist eine Hofskizze mit allen eingezeichneten Gebäuden inkl. Beschriftung. Ein Muster können sie sich auf unserer Homepage ansehen.
- ✓ Speisegetreidelagerung - Wurden Silos nach der Umstellung von konv. auf bio gereinigt?
- ✓ Saatgutansuchen – wurden für jedes konv. ungebeizte Saatgut (auch Begrüungssaatgut) vor dem Anbau ein Ansuchen an die Kontrollstelle gestellt?
- ✓ Betriebsmittelaufzeichnungen, Einkauf, Verkauf, Anwendung, Einlagerung, etc.
- ✓ Düngergenehmigungen von Bio Austria bei Zukauf von org. Dünger und Mitgliedschaft bei Bio-Austria

2. Geltungsbereich

Für Strauße, Lamas und Alpakas wurde nun ein Weg zur Biozertifizierung gefunden. Wenn Sie genauere Informationen benötigen wenden Sie sich bitte an uns.

3. Einstieg eines Betriebes in Bio

Alle zugekauften Futtermittel, die auf Lager liegen dürfen verfüttert werden, auch wenn sie nicht VO-konform sind, sofern es sich um Restmengen handelt (Restmenge = maximal der Bedarf für 2 Monate).

Ab Datum Kontrollvertrag (KV) müssen alle Zukäufe entsprechen. Selbst produzierte Futtermittel dürfen aufgebraucht werden.

Andere Betriebsmittel: mit Datum KV darf nichts mehr auf Lager liegen und nicht mehr angewendet werden was verboten ist.

4. Verkürzte Umstellungszeit

Eine Verkürzung der Umstellungszeit von 12 Monaten bzw. 24 Monaten hat es auch schon unter der alten Bioverordnung gegeben. Neu ist, dass unter gewissen Voraussetzungen frühere Zeiträume (Zeiträume vor der Umstellung und daher Futtermittel vor der Umstellung) als Umstellungszeit angerechnet werden können.

Das detaillierte Informationsblatt können sie auf unserer Homepage downloaden.

5. Saatgut

Grundsätzlich gilt: Biologisches Saatgut ist zu verwenden.
Ist kein biologisches Saatgut verfügbar (oder weitere Begründungen siehe unten), kann ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung an die Kontrollstelle gestellt werden. Diese **Genehmigung muss vor dem Anbau/der Auspflanzung beim Landwirt aufliegen**.

Beim Ansuchen müssen folgende Angaben gemacht werden.

- Bio-Saatgut/Bio-Pflanzmaterial ist nicht lieferbar, obwohl zeitgerecht bestellt wurde.
- Sorte wird für behördlich genehmigten Versuch benötigt.
- Sorte wird für kleinen Feldversuch benötigt.
- Vertragsanbau für Vermehrungssaatgut.

Das Formular ist auch auf unserer Homepage verfügbar.

Basissaatgut – Neu!

Für konventionell ungebeiztes Basissaatgut bzw. Original- oder Vermehrungssaatgut muss ab sofort kein Ansuchen an die Kontrollstelle mehr gestellt werden. Ein Vermehrungsvertrag mit einer Vermehrer-Organisation muss am Betrieb aufliegen. Ist kein Vermehrungsvertrag vorhanden muss ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung an die Kontrollstelle gestellt werden.

Für folgende Produkte ist ebenfalls kein Ansuchen notwendig:

Vermehrungsmaterial von Kräutern (Landwirt muss Beweise vorlegen, dass Bio nicht verfügbar ist)

Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Landwirt muss Beweise vorlegen, dass Bio nicht verfügbar ist)

Sowie allgemeine Ausnahmegenehmigungen – siehe Extrablatt auf der AGES Homepage

Sackanhänger

Achtung Änderung: Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten sind alle Sackanhänger aufzubewahren.

6. Aufzeichnungen

In der neuen EU-Verordnung wird den Aufzeichnungen mehr Bedeutung beigemessen. Somit wurde auch die Buchführung über die pflanzliche Erzeugung ausgeweitet. Folgende Aufzeichnungen sind daher laut der neuen Verordnung zu führen.

- a) zur Verwendung von **Düngemitteln**: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b) zur Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln**: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- c) zum Zukauf von **Betriebsmitteln**: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- d) zur **Ernte**: Datum, Art und Menge der ökologischen/ biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

Geeignete Aufzeichnungsformulare erhalten sie auf unserer Homepage. Gleichwertige Aufzeichnungen (z.B. EDV) werden ebenfalls anerkannt.

Wie jedes Jahr werden bei der Kontrolle die Durchschnittserträge ermittelt. Dies können sie natürlich schon vorbereiten. Auf unserer Homepage erhalten sie dazu ein Formular, das sie verwenden können.

7. Lohnverarbeitung (Auslagerung von Produktionsschritten)

Das Thema Lohnverarbeitung wurde in den letzten Monaten zu einem großen Thema. Wir unterscheiden hier die Lohnverarbeitung die der Biolandwirt für andere durchführt und Lohnverarbeitung die der Biolandwirt an andere Landwirte vergibt.

Die neue Bioverordnung sieht nun vor, dass auch alle Lohnverarbeiter (konv. Betriebe) einer Biokontrolle unterzogen werden. Um hier aber nicht unnötig Kosten zu verschleudern wurde vereinbart, dass die Lohnverarbeiter bezüglich Risiko bewertet und dann entsprechend kontrolliert werden.

Um dieses Risiko abschätzen zu können bitten wir sie gemeinsam mit Ihrem Lohnverarbeiter ein „Ersterhebungsformular für Lohnverarbeitungsbetriebe“ auszufüllen. Diese Formulare werden in den nächsten Tagen an die Landwirte zugesandt, die Verarbeitungsschritte auslagern.

Genauere Infoblätter dazu finden sie auf unserer Homepage.

8. Düngung

Ein Zukauf von konv. Dünger ist im Biolandbau unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. Dieser darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen: folgende Herkünfte von Wirtschaftsdüngern werden ausgeschlossen

- Überschreitung der Besatzdichten lt. ÖPUL, unabhängig vom Haltungssystem.
 - Folgende Haltungsformen sind jedenfalls ausgeschlossen, unabhängig von der Besatzdichte:
 - Vollspaltensysteme,
 - Käfighaltung (ab 1.1.09 in AT nicht mehr erlaubt! Achtung bei Import),
 - Geflügelhaltung ohne Auslauf.
- Folgeprodukte ebenfalls.

Die Belege sind für die Kontrolle am Betrieb bereit zu halten.

Düngerzukauf

Düngerzukauf ist laut EU-VO nicht mehr genehmigungspflichtig. Biobetriebe müssen den Einsatz und die Begründung aber weiter dokumentieren und bei den Kontrollen vorlegen können. Die Verantwortung liegt nun beim Bauern, auf die Aufzeichnungen muss mehr geachtet werden.

Für die Aufzeichnungen können sie unser Aufzeichnungsheft verwenden.

Sind sie allerdings Bio-Austria Mitglied muss beim Zukauf von organischem Dünger (Bio und konventionell) eine Genehmigung von Bio-Austria Qualitätsmanagement eingeholt werden.

Biogasgülle

Beziehen sie von einer Biogasanlage Düngemittel müssen folgende Parameter eingehalten werden: Nachweis der in der Anlage vergorenen Materialien (pflanzlich und tierisch). Die Eingangsmaterialien müssen der EU-Bioverordnung entsprechen. Weiters ist das Analysenergebnis von der Biogasgülle erforderlich.

Falls für die Anlage eine Bestätigung von einer Biokontrollstelle vorhanden ist, ist diese für die Kontrolle ausreichend.

9. Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden

Folgende Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb sind zulässig:

1. Alkohol
2. Chlordioxid
3. Gesteinsmehle
4. Kali- und Natronseifen
5. Kaliumhydroxid
6. Branntkalk

7. Kalk
8. Kalkmilch
9. mechanisch/thermische Behandlungen (z.B. Abflammen)
10. Mikroorganismen
11. Natriumhydroxid
12. Natriumkarbonat
13. natürliche Pflanzenessenzen
14. organische Säuren und deren Salze
(Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Essigsäure, Benzoesäure)
15. Wasser und Dampf
16. Wasserstoffperoxid

Für nichtlandwirtschaftliche Betriebe (z.B. Lagerhäuser), die landwirtschaftliche Primärerzeugnisse lagern oder transportieren, stellt die oben angeführte Liste eine Empfehlung dar.

TIERHALTUNG

10. Eigenbedarf-Tiere, Hobby-Tiere, etc.

Eigenbedarf (EB)-Tiere, Hobbytiere, Streicheltiere unterliegen nicht der Verordnung (VO), weil sie nicht in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind in Verkehr gebracht zu werden. Da ein Bio-Betrieb keine verbotenen Betriebsmittel (BM) lagern /einsetzen darf, dürfen nicht konforme Futtermittel, egal an welche Tiere sie verfüttert werden, nicht gelagert werden. Weiters muss die Ausbringung der von diesen Tieren anfallenden Düngemittel (DM) den Vorgaben bzgl. erlaubter DM entsprechen.

EB-Tiere, Hobbytiere und Streicheltiere werden am Zertifikat mit ihrem Status (konventionell) ausgewiesen.

11. Kälbergruppenhaltung

Die EU-Bioverordnung untersagt die Kälberhaltung in Einzelboxen, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Ausnahmen von der Kälbergruppenhaltung sind gesundheits- und verhaltensbedingt möglich.

Grundsätzlich gilt, dass das Stallgebäude bzw. -system so gestaltet sein muss, dass eine Gruppenhaltung von Kälbern möglich ist.

Einzelne Tiere können ausnahmsweise aus der Gruppe genommen werden wenn:

- eine schriftliche Anordnung des Tierarztes vorliegt
- bei Erkrankung eines Kalbes eine Separierung zur Behandlung nötig ist. Diese Behandlung ist anforderungsgemäß zu dokumentieren.
- eine Ansteckung anderer Kälber verhindert werden muss (z.B. bei Durchfall)
- die Nabelschnur noch nicht abgefallen ist
- nach Enthornung oder Kastration (max. 14 Tage nach dem Eingriff)
- der Altersunterschied zwischen den Kälbern mehr als 4 Wochen beträgt
- eine sinnvolle Gruppenzusammenstellung trotz einzelbetrieblicher Beratung nicht möglich erscheint, beispielsweise wenn durch verschiedene Nutzungsrichtungen, (z.B. Zuchtkälber/Milchmastkälber) eine gemeinsame Haltung auf Grund von verschiedenen Fütterungsvorgaben nicht oder nur erschwert möglich ist.
- wenn Besaugen beim Einzeltier oder in der Gruppe vorliegt

12. Ersatzkälber im Mutterkuhbetrieb

Bei Totgeburt bzw. Verendung von Kälbern (bis zum Alter von sechs Monaten) ist das ersatzweise Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirtschaft unter folgender Bedingung erlaubt:

Die Bestätigung über die Entsorgung des Tierkörpers muss am Betrieb aufliegen (Tierkörperverwertung TKV).

Konsequenz:

- Für die Zucht verwendete Tiere erlangen Biostatus.
- Für die Mast verwendete Tiere erlangen keinesfalls Biostatus und müssen daher konventionell vermarktet werden.

13. Zukauf von konv. Tieren

Die Regelungen für den Aufbau eines Bestandes (Kälber < 6 Monate, Lämmer + Zicklein < 60 Tage, Ferkel < 35 kg, für die Zucht, Bio nicht Verfügbar) und für die Erneuerung des Bestandes (10% bzw. 20% Regelung, nullipare weibliche Tiere bzw. weibliche seltene Nutztierassen, Bio nicht Verfügbar) bleiben gleich. **Folgende Änderungen** gelten laut der neuen Bio-Verordnung:

Durch einen Erlass des Ministeriums wurde der Zukauf von folgenden Tieren ohne Ansuchen genehmigt, falls Tiere nicht in ausreichenden Mengen biologisch zur Verfügung stehen.

- **Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als 3 Tage alt**

Bei Zukauf von folgenden konv. Tieren muss um **schriftliche Ausnahmegenehmigung** bei der **zuständigen Lebensmittelbehörde** des jeweiligen Landes angesucht werden:

- Junglegehennen von weniger als 18 Wochen
- 40% konv. Zukauf bei
 - Erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung
 - Rassenumstellung
 - Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion
 - Zukauf gefährdeter Tierrassen
- Bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen

Für dieses Ansuchen ist das entsprechende Formular der Behörde zu verwenden. Dieses können sie von unserer Homepage downloaden.

Berechnung ausgewachsene Tiere

Für die Berechnung von ausgewachsenen Tieren für einen Zukauf von konv. weiblichen Tieren von max. 10 % des Bestandes bei Rinder und Equiden und 20 % bei Schweinen, Schafen und Ziegen sind folgende Werte heranzuziehen:

Rinder ab 1 Jahr
Pferde ab 1 Jahr
Schafe + Ziegen ab ½ Jahr
Schweine ab ½ Jahr
Gatterwild ab ½ Jahr

Ab dem angeführten Alter gelten die folgenden Tierarten im Sinne des Art. 9 (3) a der 889/2008 als ausgewachsen:

Gefährdete Nutztierassen in Österreich:

Rinder: Original Braunvieh Original Pinzgauer Tiroler Grauvieh Waldviertler Blondvieh Kärntner Blondvieh Tux-Zillertaler Rind Pustertaler Rind Murbodner Rind Ennstaler Bergschecken	Schafe: Krainer Steinschaf Tiroler Steinschaf Braunes Bergschaf Zackelschaf Kärntner Brillenschaf Waldschaf Alpines Steinschaf Montafoner Steinschaf	Ziegen: Pinzgauer Ziege Gemsfärbige Gebirgsziege Tauernscheckenziege Steirische Scheckenziege Pinzgauer Strahlenziege Pfauenziege Blobe Ziege
Pferde: Österreichischer Noriker Altösterreichisches Warmblut Lipizzaner Shagya Araber Huzule Pferd	Schweine: Mangalizza (Wollschwein) Turopolje	

14. Umstellungszeit der Tiere

Bei gleichzeitiger Umstellung

Gesamtbetriebsumstellung	2 Jahre
--------------------------	---------

Bei vorzeitiger Anerkennung, und konv. konformen Zukauf

Milch	6 Monate
Rinder, Pferde	Mind. 12 Monate und in jedem Falle jedoch $\frac{3}{4}$ der Lebensdauer*
Schafe, Ziegen	6 Monate
Geflügel für die Fleischerzeugung	10 Wochen
Geflügel für die Eierzeugung	6 Wochen

* Beispiel: Eine konform zugekaufte Kalbin im Alter von 2 Jahren müsste bis zu einem Alter von 8 Jahren am Betrieb bleiben bis sie als biologische Schlachtkuh vermarktet werden darf.

15. Haltung

Anbindehaltung bei Rindern

Am 31.12.2010 läuft die Übergangsfrist für Anbindehaltung aus, ausgenommen:

Für **Kleinbetriebe** (kleiner als 35 RGVE) – gemäß Artikel 39 (siehe unten)

Für **größere Betriebe** (größer als 35 RGVE) kann die Ausnahme bis 31.12.2013 verlängert werden, wenn für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und ein Ansuchen auf Verlängerung bei der Behörde genehmigt wurde. TGI von 21 Punkten sind notwendig sowie eine mindestens zweimal jährliche Kontrolle ab 01.01.2011.

Das Formular für das Ansuchen an die Behörde wird derzeit von den Behörden bearbeitet und wird demnächst auf unserer Homepage veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird in den nächsten Tagen durchgeführt.

Übergangsfristen in der Tierhaltung

Die laut VO 2092/91 (alte Bioverordnung) Anhang I, Teil B, Nr. 8.5.1 mit 31.12.2010 ablaufenden Übergangsfristen (Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichten) können für einzelne Betriebe bis 31.12.2013 verlängert werden. Ein genehmigtes Ansuchen von der Behörde und eine mindestens zwei Mal jährlich durchgeführte Kontrolle ab 01.01.2011 sind notwendig.

Das Formular für das Ansuchen ist ebenfalls in Bearbeitung und wird nach Fertigstellung durch die Behörde auf unserer Homepage veröffentlicht.

Anbindehaltung gemäß Artikel 39

Die **Kleinbetriebsregelung** können Betriebe mit maximal 35 Rinder-Großvieheinheiten (RGVE) am Betrieb (Jahresdurchschnittsbetrachtung) in Anspruch nehmen.

Der Regelung zugrunde liegt ein Milchvieh- oder Mutterkuh mit Nachzucht bzw. Nachkommenschaft haltender Betrieb. Die angegebene Rinder-GVE-Zahl gilt jedoch nicht für die alleinige Haltung von Tieren einer Tierkategorie, wie z.B von Milchkühen oder männlichen Masttieren.

Weitere Punkte die eingehalten werden müssen:

- TGI
- Zugang zu Weideland während der Weidezeit und
- Mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wenn Weiden nicht möglich ist.

Erläuterung: Berechnungstabelle der Rinder-GVE
 Rinder bis ≤ 6 Mo 0,4 GVE
 Rinder bis ≤ 2 Jahre 0,6 GVE
 Rinder > 2 Jahre 1 GVE

TGI: 21 Punkte
 Ab 01.01.2011: 24 Punkte

Weide im Sommer, Laufstall im Winter

Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

Als Mindestanforderung für diese Bestimmung werden 120 Tage Weide bzw. Alping angesehen.

Weide

Zugang zu Freigelände

1. Gemäß VO 889/2008 – Artikel 14 müssen **Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben**, wann immer die Umstände dies gestatten.

Unter folgenden betriebsexternen Umständen sind Ausnahmen von der Weideverpflichtung möglich:

- keine bzw. zu wenig stallnahe Weideflächen vorhanden;
- Überquerung von gefährlichen Verkehrswegen erforderlich (Sicherheitsfrage; Gefährdung von Mensch und Tier);
- Erschwerte Erreichbarkeit (z. B. durch Wohngebiet)

Welche der 3 Ausnahmen in Anspruch genommen wurde wird vom Kontrollor erhoben.

Ausnahmen infolge betriebsinterner Umstände, wie weideunabhängiger Fütterungssysteme (z. B. TMR oder Kraftfutterzuteilung über Transponder) sind nicht möglich.

2. Als Mindestanforderung für diese Bestimmungen werden 120 Tage Weide bzw. Alping als ausreichend angesehen.

3. Stiere müssen nicht auf die Weide - Freigelände (Auslauf) genügt. Die Endmast im Stall ist unter den Bedingungen möglich,

- < 1/5 der Lebensdauer
- in jedem Fall < 3 Monate

4. Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen angebonden sein. Zuchtstiere in Anbindehaltung ohne Auslauf verlieren den Bio-Status.

Endmast Schafe und Schweine

Die Endmast für Schafe und Schweine für die Fleischerzeugung kann nur mehr unter bestimmten Bedingungen (nicht mehr als 1/5 der Lebensdauer der Tiere und maximal 3 Monate) in Stallhaltung erfolgen. Eine mindestens zwei Mal jährlich durchgeführte Kontrolle ist notwendig. Die Übergangsfrist endet mit 31.12.2010.

16. Besatzdichte

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten

1. Rinder, Equiden, Schafe und Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibendgewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	8,0

Mastschweine >110 kg

Ab 01.07.2010 gelten für Mastschweine über 110 kg folgende Regelungen:

Mastschweine	Mindeststallfläche je Tier in m ²	Mindestauslauffläche je Tier in m ²
über 110 kg	1,5	1,2

17. Liegeflächen - Ruheflächen

Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.

Steinmehl und andere Mineralstoffe gemäß Anhang I sind für den Liege-/Ruhebereich alleine keine geeignete Einstreu, sondern nur zur Verbesserung und Anreicherung verwendbar. Unbehandelte Sägespäne fallen unter „anderes geeignetes Naturmaterial“.

Der Anhang I kann auf unserer Homepage in der EU-VO 889/2008 nachgelesen werden.

18. Natürliche Milch

Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten Bubalus und Bison, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.

- natürliche Milch: die Milch kann einer Behandlung unterzogen worden sein, (Sieben, thermische Behandlung, Entfetten, Trocknen) Diese Erzeugnisse müssen von Biotieren stammen und es wurden keinerlei zusätzliche Stoffe verwendet, die Bestandteile der natürlichen Milch ersetzen (z.B. Milchfett durch Pflanzenfett).

19. Geflügel

Für die Geflügelhaltung gibt es viele Vorschriften, die in einem Extrablatt zusammengefasst sind. Dieses Blatt können sie von unserer Homepage runterladen bzw. wird den Intensivgeflügelhaltern gesondert zugesandt.

20. Aufzeichnungen

- Tierzugänge: Anzahl der Tiere, Umstellungszeitraum, Kennzeichen,
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger
- Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe
- Mischfutter: Art des FM, einschließlich Futterzusätze
- Zukauf FM: Art, Menge, Status, Datum
- Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung
- Futterrationen
- Krankheitsvorsorge

Die Aufzeichnungsblätter können sie von unserer Homepage runterladen. Wir akzeptieren aber auch gleichwertige Aufzeichnungen wie z.B. EDV.

21. Umgang mit Tieren

Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Jedliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

Fallweise Genehmigung durch zuständige Behörde erfolgte bei:

Wie oben angeführt hat die zuständige Behörde diese fallweise Genehmigung mittels Erlass durchgeführt:

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 der EU-VO 889/2008 dürfen Eingriffe wie das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Die **Enthornung von Rindern** und die **Enthornung von weiblichen Kitzen** bis zu einem Alter von vier Wochen gelten aus Gründen der Sicherheit für das Betreuungspersonal der Tiere oder jener der anderen Tiere als genehmigt.

Weibliche Kitzen sind für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt. Deren Enthornung ist bis 31.12.2010 zulässig, vorausgesetzt der Eingriff wird von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt

Bei diesen Eingriffen **muss** eine Betäubung und/oder eine Schmerzausschaltung durch den Tierarzt verabreicht werden.

Das **Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern**, die für die Zucht bestimmt sind, im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit gilt als genehmigt. Betäubung und/oder Schmerzausschaltung ist erforderlich.

Die **Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln** gilt unter nachstehenden Bedingungen der Anlage 5 Ziffer 2.10 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) als genehmigt:

- diese sind nicht älter als sieben Tage,
- durch Abschleifen entsteht eine glatte und intakte Oberfläche und
- der Eingriff wird nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt. Diese Maßnahme ist von der Verpflichtung der Verabreichung angemessener Betäubungs- und/oder Schmerzmittel des Artikels 18 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ausgenommen.

Kastration von Ferkeln

Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden. Die Kastration muss im geeigneten Alter und vom geeigneten Personal durchgeführt werden. Diese Übergangsregelung läuft mit 31.12.2010 aus.

Kastration von anderen Tieren

Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen. angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel müssen verabreicht werden und der Eingriff darf nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen werden.

22. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Wartezeiten

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines alopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/ biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit— falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.

Bei Präparaten die bei Behandlungen z.B. mit Phytotherapeutische und homöopathische Präparate (gem. Abs. 2 der 889/2008) prioritär anzuwenden sind ergibt eine Verdoppelung von 0 wieder 0 Tage.

23. Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion

ANHANG VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali

- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

24. Fütterung

Umsteller - Futter

Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futtermittel aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.

Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die auf Parzellen nach der ökologischen/biologischen Produktionsweise angebaut wurden, im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/ biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.

Konv. Futter

Futtermittel Raufutterverzehr
Pflanzenfresser zu 100 % mit biologischen Futtermitteln

Futtermittel andere Tierarten

Der zulässige Höchstanteil an **konventionellen Futtermitteln** beträgt je Zwölfmonatszeitraum

- 10% im Zeitraum von 01.01.2008 bis 31.12.2009
- 5% im Zeitraum von 01.01.2010 bis 31.12.2011

Die zulässigen konv. Futtermitteln sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog angeführt.

Die Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse von Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt.

Konv. Futteranteil von 10% - Verlängerung

Gemäß Erlass von 21.12.2009

Bei den Unternehmen - Landwirte und Futtermittelhersteller und -händler - lagern noch Futtermittelfertigmischungen, lose oder abgepackt, die den Anforderungen einer 95% Biofütterung nicht entsprechen, sondern den bisher geltenden Bestimmungen. Es wird festgestellt, dass diese vor dem 31.12.2009 hergestellten und in Verkehr gebrachten Erzeugnisse bis zu ihrem Aufbrauch verwendet werden dürfen.

AUFBEREITUNG/VERARBEITUNG/ VERMARKTUNG

25. Aufzeichnungen

Bei verarbeitenden Betrieben bzw. Direktvermarktern sind folgende Unterlagen vorgeschrieben:

- Aufzeichnungen über Zukäufe von Rohstoffen (Wareneingangsbuch)
- Rechnung bzw. Lieferscheine von Zukäufen
- Rezeptur für jedes verarbeitete Produkt
- Aufzeichnungen über Zukäufe von Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen (Wareneingangsbuch)
- Rechnung bzw. Lieferscheine von Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen
- Biozertifikate der Lieferanten bzw. Gentechnikfreierklärungen
- Liste aller Lieferanten
- Aufzeichnungen über Produktverkäufe (Warenausgangsbuch) – auch für Ab Hof Verkauf
- Aufzeichnungen zum Mengenfluss (monatliche Zusammenfassungen der Eingangs- und Ausgangsmengen).
- Liste der Abnehmer (Großkunden), Ab Hof Verkauf wird in der Liste nicht berücksichtigt.
- Maßnahmenplan für den Krisenfall
- Musteretiketten
- Sortimentsliste (welche Produkte werden bzw. sollen zertifiziert werden)

Werden neue Etiketten erstellt, sind diese vorher bei der SGS zu genehmigen.

Formulare für Landwirte vorhanden:

FM 022 85 Lieferantenliste

FM 022 86 Rezepturen

FM 022 87 Wareneingangsbuch

FM 022 88 Liste der Abnehmer (Kundenliste)

FM 022 89 Sortimentsliste

FM 022 97 Verkaufsaufzeichnungen

Muster: Maßnahmenplan für den Krisenfall

Alle Dokumente sind auf unserer Homepage verfügbar.

26. LOGO - Kennzeichnung

Leider haben wir bis zum heutigen Tag keine Informationen bezüglich Kennzeichnung mit dem neuen Logo erhalten. Sobald wir nähere Informationen bezüglich Logo und Kennzeichnung erhalten, werden wir darüber informieren, bzw. kann dies auf unserer Homepage nachgelesen werden.

Bei der Abstimmung, der in der vorigen Aussendung mitgeteilten Logos hat folgendes gewonnen:



ALLGEMEINES zum Schluss

27. Ansprechpartner Lebensmittelbehörde – Zuständige Behörde

Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Lebensmittelkontrolle
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005 -12689
Herr DI Walter Mittendorfer

Oberösterreich

Amt der OÖ Landesregierung
Sanitätsdirektion- Lebensmittelaufsicht
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel.: 0732/7720- 14260
Herr DI Rudolf Schwaiger

Wien

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 59 - Marktamt
Marktamtsdirektion – Dezernat II
Am Modenapark 1-2/3/Zi. 312
1030 Wien
Tel.: 01/40 00-59202
Herr Ing. Günther Frühwirth

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9/03 Lebensmittelpolizei
Sebastian-Stief-Gasse 2
5020 Salzburg
Tel.: 0662 8042 2200

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt.IVb - Gesundheit und Sport
Landhaus
6901 Bregenz
05574/511 -24212

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. 6 – Referat Lebensmittelaufsicht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600 2693
Herr Franz Fazekas

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 12 Sanitätswesen
Hasnerstraße 8
9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-31241
Herr DI Alfred Dutzler

Steiermark

Amt der Stmk. Landesregierung
Fachabteilung 8B Gesundheitswesen
(Sanitätsdirektion)
Friedrichgasse 9
8010 Graz
Tel.: 0316/ 877-3535
Frau Ulrike Ben-Chroud-Kanitsch

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Lebensmittelaufsicht
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-0

28. Neue Homepage

Unsere neue Internetadresse lautet:

www.sgs-kontrolle.at

und wird in kürze online gehen.

Auf unserer alten Homepage war es sehr schwierig Informationen zu Biolandwirtschaft zu erhalten. Wir haben deshalb entschlossen eine für sie anwenderfreundliche Seite aufzubauen. Wir freuen uns nun Ihnen diese vorstellen zu können. Schauen sie vorbei

29. Preisliste

Untenstehend sehen sie einen Auszug aus der neuen Preisliste. Die gesamte Liste können sie auf unserer Homepage runterladen.

Die Anpassung erfolgte für Betriebe mit Spezialbereichen bzw. Intensivbereichen in der Tierhaltung (Geflügel). Diese Beiträge werden zusätzlich verrechnet, da diese Bereiche einen zusätzlich höheren Aufwand in der Kontrolle und Zertifizierung bedeuten.

Bei Betrieben die an der Beitragsobergrenze liegen und eine Kontrolle auf Verbandsmitgliedschaft brauchen, wird der Beitrag zusätzlich verrechnet.

Betriebspauschale (Berichtslegung, Verwaltung, Behördenmeldung)	pro Betrieb	88,00
Ackerland	pro ha	5,90
Grünland	pro ha	5,20
Extensives Grünland	pro ha	2,50
Dauerkulturen, Spezialkulturen	pro ha	11,60
Bienenvölker		
Bis zu 5	Völker	3,00
5 – 149	Völker	0,70
150 – 299	Völker	0,50
ab 300	Völker	0,40
Obergrenze für die Kontrollkosten	pro Betrieb	554,00
Kontrolle auf Bioverbandsrichtlinien zusätzlich	pro Standard	17,00
Aquakultur		
Pauschale zusätzlich	pro Betrieb	88,00
Spezialbereiche am landw. Biobetrieb		
Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung in Lohn am Betrieb	pro Betrieb	17,00
Geflügelhaltung intensiv	pro Betrieb	17,00
Aufbereitung/Verarbeitung/Direktvermarktung/Handel	pro Betrieb	17,00
Wildsammlung	pro Betrieb	17,00
Konv. Teilbetrieb	Pro Betrieb	88,00
Zusätzlich angeforderte Leistungen (Zertifikatsänderung, vorzeitige Anerkennung, etc.)	pro Stunde	80,00
Bearbeitung Sanktion 4 (Administrationszeit, Meldung an Behörde)	pro Stunde	80,00

30. Projekte

Für bestimmte Märkte und deren Anforderungen können wir Ihnen folgende Zusatzkontrollen bzw. Zertifizierungen anbieten:

Gentechnikfrei

Geschützte geographische Angaben (ggA)

Geschützte Ursprungsangabe

Demeter

Bio-Austria

Erde&Saar

Prüf Nach

International Food Standard (IFS)

AMA Biozeichen

AMA Gütesiegel

AMAGAP , GLOBALGAP

PASTUS+

Qualität und Sicherheit (Q+S)

National Organic Program (NOP)

Good Manufacturing Praxis (GMP)

Naturland

Bioland

Bio Suisse



Wenn Sie oder Ihre Abnehmer an solchen Zertifizierungen interessiert sind, melden sie sich bei uns.

31. Personal, Erreichbarkeit und allgemeine Hinweise

Sie erreichen uns telefonisch am besten unter der jeweiligen Direkt-Durchwahl:

BIO-LANDWIRTSCHAFT

Ing. Martina Waxenegger: 01/512 25 67-153 mailto: martina.waxenegger@sgs.com

0664/845 28 56

Angela Dörfler 01/512 25 67-132 mailto: angela.doerfler@sgs.com

AMAGAP, GLOBALGAP

DI Gertrude Langer 01/512-25-67-144 mailto: gertrude.langer@sgs.com

Adresse:

SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H., Diefenbachgasse 35, 1150 Wien

Das vorliegende Infoservice wurde nach bestem Wissen und vorliegenden Fakten sehr sorgfältig erstellt. Keinesfalls kann jedoch in irgendwelcher Weise eine rechtliche Haftung übernommen werden.

32. Was sie für die Kontrolle bereithalten sollten

Landwirtschaft

1. Katasterplan aller bewirtschafteten Flächen
2. Hofplan(Hofskizze)/Gebäudeplan (Stallungen, Lagerräume, Betriebsstätten)
3. Mehrfachtantrag (MFA) Flächen - Flächenbogen und Flächennutzungsliste
4. Mehrfachtantrag (MFA) Tiere bzw. Tierliste und Bestandesverzeichnisse, aktueller Ausdruck aus der Rinderdatenbank
5. Wenn Sie Mitglied bei einem anerkannten Bioverband (zB. Bio-Austria, Demeter, etc.) sind, bitte die Bestätigung des Umstellerkurses bereithalten.
6. Rechnungen, Lieferscheine über Betriebsmittelzukäufe (Saatgut, Düngemittel, ...)
7. Aktuelle Bio-Zertifikate der Lieferbetriebe, für den Fall, dass Sie Tiere, Futter etc. direkt bei Landwirten kaufen
8. Aufzeichnungen zum Medikamenteneinsatz
9. Rechnungen, Lieferscheine über alle Produktverkäufe
10. Saatgutausnahmegenehmigung, falls sie diese in Anspruch genommen haben
11. Verträge von z.B. Saatgutfirmen,
12. Allenfalls Aufzeichnungen über Beanstandungen von Kunden oder Behörden und die gesetzten Korrekturmaßnahmen
13. Unterlagen früherer Bio Kontrollen (z.B. Zertifikate, Berichte,)
14. Ausnahmegenehmigungen von Seiten der Behörde für z.B. Tierzukauf, vorzeitige Anerkennung
15. Lohnverarbeitervereinbarungen bei konv. Lohnverarbeitern bzw. Zertifikate bei biologischen Lohnverarbeitern
16. Lagerstand von Futtergetreide und Speisegetreide am Betrieb sowie Saatgut kann vor der Kontrolle erhoben werden – die Kontrolldauer kann dadurch etwas verkürzt werden

Bei verarbeitenden Betrieben bzw. Direktvermarktern sind folgende Unterlagen notwendig:

1. Sortimentsliste (welche Produkte sollen zertifiziert werden)
2. Liste der Lieferanten inkl. der Produkte und aktuelle Bio-Zertifikate der Lieferanten
3. Aufzeichnungen über Zukäufe von Rohstoffen sowie Lieferscheine/Rechnungen
4. Rezepturen
5. Produktionsprotokolle
6. Aufzeichnungen über Produktverkäufe (Warenausgangsbuch) inkl. Rechnungen/Lieferscheine
7. Liste der Abnehmer/Kunden
8. Aufzeichnungen zum Mengenfluss (monatliche Zusammenfassungen der Eingangs- und Ausgangsmengen)
9. Maßnahmenplan für den Krisenfall
10. Musteretiketten
11. Lagerstand von Fertigware soll vor der Kontrolle durchgeführt werden. Die Kontrolldauer kann dadurch etwas verkürzt werden.